

mit Treu und Gewissenhaftigkeit diejenigen allfälligen Rechnungsgegenstände, die ihm anvertraut werden, zu besorgen, und endlich dafür zu wachen, daß die seiner besondern Aufsicht untergebenen Waibel fleißig und gehörig den Sitzungen abwarten und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; alles getreulich und ohne Gefahr!

Beschluß des Kleinen Raths vom 11. Jenner 1817, betreffend die Abänderung der bisherigen Benennung eines Rathsschreibers in diejenige eines Schuldenschreibers.

Da der Kleine Rath bey Besetzung der Stelle eines Rathsschreibers unterm 31. Christmonath vorigen Jahres angemessen erachtete, die unter gegenwärtig veränderten, und von der Rathskanzley gänzlich getrennten Verhältnissen dieser Beamtung uneigentlich gewordene Benennung oder Titulatur derselben anderst und so zu bestimmen, daß die damit verbundenen Verrichtungen kurz und richtig bezeichnet werden: so hat nunmehr diese hohe Behörde, auf den dießfälligen Antrag

der Ebl. Justiz-Commission, erkannt, es solle dieser Beamtete künftig den Titel Schulden-schreiber führen.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 18. Jenner 1817, betreffend die von denjenigen, in fremde bewilligte Kriegsdienste angeworbenen Individuen, welche noch bey dem Succurs-Regiment ihre Montirungs-Dotation erhalten haben, an die Montirungs-Casse zu leistende Rückerstattung.

Auf angehörten Bericht der Ebl. Montirungs-Cassa-Verwaltungs-Commission, daß zwar durch das neue Militär-Gesetz ein Tarif aufgestellt sey, was diejenigen Individuen, welche als zu dem Bundesauszug gehörend, ihre Montirungs-Dotation empfangen haben, wenn sie vor vollendeter gesetzlicher Dienstzeit in fremde avouirte Kriegsdienste treten, der Montirungs-Casse dafür zurückerstatten sollen, allein derselbe auf diejenigen Militärs nicht passe, welche bisher bey dem Succurs-Regiment gestanden, und eine von der gegenwär-